

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Mai 2020



ED/2020/2 „Mietzugeständnisse im Zusammenhang mit Covid-19“

Aktueller Anlass

Infolge der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wurden Leasingnehmern Mietzugeständnisse in unterschiedlicher Form (z. B. Zahlungsbefreiungen und Stundung von Leasingzahlungen) gewährt. Am 24. April 2020 veröffentlichte der IASB einen Entwurf zur Änderung des IFRS 16, der eine optionale Erleichterung für Leasingnehmer vorsieht, die es diesen erlaubt, auf die Beurteilung, ob ein Mietzugeständnis im Zusammenhang mit COVID-19 nach IFRS 16 eine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt, zu verzichten. Stattdessen sollen Leasingnehmer die Möglichkeit erhalten, solche Mietzugeständnisse so zu behandeln, als handele es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses. In vielen Fällen dürfte dies dazu führen, dass das Mietzugeständnis in den Perioden, in denen es gewährt wird, als variable Leasingzahlung bilanziert wird.

Sachverhalt

In vielen Ländern wurden bzw. werden als Folge der COVID-19-Pandemie Mietzugeständnisse an Leasingnehmer gewährt. Solche Zugeständnisse können verschiedene Formen annehmen, z. B. Zahlungsbefreiungen und Stundung von Leasingzahlungen für einen bestimmten Zeitraum, manchmal gefolgt von höheren Leasingzahlungen in zukünftigen Perioden. IFRS 16 enthält

Regelungen, die für solche Mietzugeständnisse anzuwenden sind. Der IASB hat jedoch festgestellt, dass die Anwendung dieser Regelungen auf eine potenziell große Anzahl von Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit COVID-19 komplex sein könnte - insbesondere im Hinblick auf die vielen anderen Herausforderungen, mit denen die bilanzierenden Unternehmen während der Pandemie konfrontiert sind.

Infolgedessen schlägt der IASB vor, Leasingnehmern (aber nicht Leasinggebern) Erleichterungen in Form einer optionalen Befreiung von der Prüfung, ob ein Mietzugeständnis i. Z. m. COVID-19 eine Modifikation des Leasingvertrags darstellt, zu gewähren. Leasingnehmer können sich dazu entscheiden, Mietzugeständnisse in derselben Weise zu bilanzieren, wie sie es tun würden, wenn es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handeln würde. In vielen Fällen wird dies dazu führen, dass das Zugeständnis als variable Leasingzahlung bilanziert wird.

Die Erleichterung soll nur für Mietzugeständnisse gelten, die als direkte Folge der COVID-19-Pandemie auftreten, und nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Änderung der Leasingzahlungen führt zu einer geänderten Gegenleistung für den Leasingvertrag, die im Wesentlichen gleich oder geringer ist als die Gegenleistung für den Leasingvertrag unmittelbar vor der Änderung,
- jede Reduzierung der Leasingzahlungen betrifft nur Zahlungen, die ursprünglich im Jahr 2020 fällig sind (ein Mietzugeständnis würde diese Bedingung beispielsweise erfüllen, wenn es zu reduzierten Leasingzahlungen im Jahr 2020 und erhöhten Leasingzahlungen führt, die über das Jahr 2020 hinausgehen) und
- es gibt keine wesentlichen Änderungen an anderen Bedingungen des Leasingvertrags.

Leasingnehmer, die die Befreiung anwenden, müssen diese Tatsache im Anhang angeben. Wenn ein Leasingnehmer sich dafür entscheidet, die Erleichterung auf einen Leasingvertrag anzuwenden, wäre die Erleichterung einheitlich auf alle Leasingverträge mit ähnlichen Merkmalen und unter ähnlichen Umständen anzuwenden. Die Vorschläge sollen in Übereinstimmung mit IAS 8 rückwirkend, allerdings ohne eine Verpflichtung zur Anpassung von Vorjahreszahlen anzuwenden sein.

Auswirkungen

Angesichts der Verbreitung der Pandemie und der von vielen Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ist es wahrscheinlich, dass vielen Leasingnehmern ein Mietzugeständnis in irgendeiner Form eingeräumt wurde, so dass die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 für zahlreiche Unternehmen anwendbar wären. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen allerdings nicht die Bilanzierung von Leasinggebern.

Anwendungszeitpunkt

Angesichts der Dringlichkeit des Themas hat der Entwurf eine 14-tägige Kommentierungsfrist, die bereits am 8. Mai 2020 endet. Der IASB geht davon aus, dass alle Änderungen im Mai 2020 abgeschlossen sein werden. Die Änderungen würden für jährliche Berichtsperioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen, wobei eine frühere Anwendung – vorbehaltlich eines zu erfolgenden Endorsements - erlaubt sein soll.

Hinweis: Eine englische Version dieser Publikation erreichen Sie unter folgendem [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com



Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com